

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1986

Geschäftszahl

86/18/0176

Rechtssatz

Die Umschreibung ".... der vordere Reifen des Lkw" im Spruch ist fehlerhaft, weil daraus nicht zu erkennen ist, welcher der beiden Vorderreifen des Lkw nicht mehr die erforderliche Mindestprofiltiefe aufgewiesen haben soll.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180176.X04